



BAG SELBSTHILFE  
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
Kirchfeldstr. 149  
40215 Düsseldorf  
Tel.: 0211/31006-53  
Fax.: 0211/31006-48

---

**Stellungnahme**  
der  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**  
**(BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts  
behinderter Menschen**  
- Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/607

Die BAG SELBSTHILFE, Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften, begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN. Dieser greift eine ihrer zentralen Forderungen gegenüber der Politik auf, nämlich der Abschaffung des pauschalen Wahlrechtsausschlusses für Menschen, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen.

Nach Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention besteht für Vertragsstaaten die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte zu garantieren. Dazu gehört die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Recht und Praxis der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an politischen Wahlen sind an diesen Grundsätzen zu messen. Der pauschale Ausschluss vom Wahlrecht stellt sich mithin als völkerrechtswidrig dar.

Da es sich beim Wahlrecht im Übrigen um ein zentrales demokratisches Grundrecht handelt, stellt sich dessen Versagung bei Menschen, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen, zudem als verfassungswidrig dar. Es müssten übergeordnete Interessen von besonderer Bedeutung entgegenstehen, die einen Ausschluss vom Wahlrecht rechtfertigen. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall jedoch, denn zur Begründung wird an die angeblich fehlende Fähigkeit, das Grundrecht auszuüben, angeknüpft. Selbst wenn dies der Fall wäre, widerspräche es indessen fundamentalen demokratischen Grundregeln, einem Bürger ein Recht deshalb zu versagen, weil dieser das Recht aus bestimmten tatsächlichen Gründen aller Voraussicht nach nicht oder nur stark eingeschränkt wahrnehmen kann.

Maßgeblich ist insoweit vor allem die Tatsache, dass die Feststellung einer Betreuung durch den zuständigen Richter ohne Rücksicht auf die Frage der Wahlmündigkeit erfolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie aus der Tatsache, dass eine Betreuung *in allen Angelegenheiten* erforderlich ist - betreuungsrechtlich wird diese Form der allgemeinen Feststellung einer umfassenden Betreuung mittlerweile ohnehin in Frage gestellt - automatisch auf eine fehlende Wahlmündigkeit zu schließen sein soll. Hierzu müsste im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit die Einsicht besteht, was unter Wahlen zu verstehen ist und welche Folgen mit der Stimmabgabe (oder auch der Stimmenthaltung) verbunden sind. Solange eine solche Prüfung aber nicht erfolgt, darf es aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen pauschalen Ausschluss geben, auch nicht bei Menschen mit sog. geistiger Behinderung.

Die ersatzlose Streichung der Regelungen in § 7 Nr. 2 LWahlG sowie in § 4 Nr. 2 GKWG ist daher zu begrüßen.

Die BAG SELBSTHILFE befürwortet es im Übrigen, wenn nicht nur Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung, sondern generell alle Personen mit Unterstützungsbedarf die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der Stimmabgabe bzw. bei der Briefwahl von einer Hilfsperson assistieren und unterstützen zu lassen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf den Anspruch eines Menschen mit Behinderung auf Barrierefreiheit und notwendige Assistenz, um sein Wahlrecht auch faktisch ausüben zu können. Zum anderen kann trotz Wahlmündigkeit auch für einen Menschen mit sog. geistiger Behinderung die Notwendigkeit einer Unterstützung bestehen, zum Beispiel im Hinblick auf das Lesen und Verstehen der Wahlunterlagen. Die Gefahr einer Manipulation durch die Hilfsperson begründet die Untersagung einer Assistenz und damit praktisch einen Wahlrechtsausschluss nicht. Denn wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zutreffend dargelegt, birgt auch die Briefwahl Missbrauchsrisiken, ist jedoch gleichwohl zugelassen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die in §§ 22 Abs. 1, 36 Abs. 2, 58 Nr. 19 LWahlG sowie in §§ 31 Abs. 2, 23 Abs. 1, 59 GKWG vorgeschlagenen Streichungen bzw. Ergänzungen zu begrüßen.

Die BAG SELBSTHILFE unterstützt den vorliegenden Entwurf auch im Hinblick auf die angestrebte bundesweite Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse. Damit wäre die Hoffnung verbunden, dass sich die Streichung in den entsprechenden Regelungen in § 13 BWahlG sowie in den gleichlautenden Regelungen in den Gesetzen der anderen Bundesländer über die Landtags- und Kommunalwahlen sowie im Europawahlgesetz fortsetzt. Dass eine dahingehende Diskussion in Gang gesetzt ist, zeigt nicht zuletzt die jüngste Sachverständigenanhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 3. Juni 2013 in Berlin. Auch hier wurde deutlich, dass für eine Beibehaltung des bisherigen Wahlrechtsausschlusses für Menschen, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen, keine hinreichende argumentative Grundlage (mehr) besteht.

Die BAG SELBSTHILFE spricht sich im Übrigen auch für eine Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses für Menschen mit psychischen Erkrankungen aus, die im Zusammenhang mit einer Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Eine Rechtfertigung für deren Ausgrenzung von der Teilnahme am politischen Leben ist nicht erkennbar, denn soweit während des Maßregelvollzugs die vorgesehene Rehabilitation stattfindet, kann nicht mehr automatisch an der Fähigkeit zur politischen Willensbildung gezweifelt werden. Vor allem liegt mit dem Wahlrechtsausschluss insoweit eine unzulässige Ungleichbehandlung und damit ein Diskriminierungstatbestand vor, als davon lediglich Psychatriepatienten betroffen sind, die straffällig geworden sind.

Düsseldorf, 09. Juli 2013